

# Artenschutzprüfung

zur Darstellung einer Windkonzentrationszone im  
FNP der Gemeinde Waldfeucht  
(Kreis Heinsberg)

Auftraggeber:

Gemeinde Waldfeucht  
Lambertusstraße 13  
52525 Waldfeucht

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 10.11.2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung.....	1
2. Lage und Größe der geplanten Darstellungsfläche .....	1
3. Datenauswertung .....	2
3.1 Schutzgebiete.....	2
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	3
3.3 Fundortkataster @ LINFOS.....	5
3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW .....	6
3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände .....	7
3.5.1 ULB des Kreises Heinsberg.....	7
3.5.2 NABU Kreis Heinsberg .....	9
4. Zusammenfassende Betrachtung: Welche Hinweise zu windkraftsensiblen Arten liegen für das Plangebiet und sein relevantes Umfeld vor?.....	9
5. Artenschutzprüfung .....	11
5.1 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2012 und 2015 .....	12
5.1.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	14
5.1.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	17
5.1.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	18
6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	20
6.1 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Kiebitzes .....	20
6.2 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Wachtel .....	21
6.3 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Grauammer .....	22
6.4 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Feldlerche .....	23
6.5 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Rebhuhns .....	24
6.6 Schutz und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse .....	26
6.7 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Feldhamsters .....	26
7. Zusammenfassung .....	27

Projektleitung: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Projektbearbeitung: Julia Bless, Diplom-Biologin

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Im Rahmen eines FNP-Verfahrens plant die Gemeinde Waldfeucht, Kreis Heinsberg, die Darstellung einer Windkonzentrationszone in ihrem Flächennutzungsplan.

Artenschutzbelange spielen eine wesentliche Rolle bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen im FNP und in Genehmigungsverfahren zum Anlagenbau und -betrieb gemäß BImSchG. Der Leitfadentext „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (12.11.2013) sieht bei Artenschutzprüfungen ein zweistufiges Verfahren vor. In der ASP Stufe 1 erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken bzw. eine Datenabfrage bei Behörden und Verbänden. Auf Basis dieser Datenauswertung erfolgt eine Ersteinschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der innerhalb der Flächen möglichen Vorhaben. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind.

Da im hiesigen Plangebiet bereits faunistische Untersuchungen aus den Jahren 2012 und 2015 im Zusammenhang mit Windkraftplanungen durchgeführt wurden, können diese für eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der ASP 2 herangezogen werden. Damit ist eine gute Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Darstellungsfläche gegeben. Hierbei zu beachten ist, dass es sich dem Vertiefungsgrad des FNP gemäß zunächst „nur“ um eine Flächendarstellung handelt. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich abschließend aber erst bei einer konkreten Projektierung beurteilen, da insbesondere die Abstände zwischen WEA und Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten hierfür von Bedeutung sind. Dieses Gutachten zeigt aber für alle ggf. betroffenen Arten auf, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Konflikt bei Bedarf zu „heilen“.

## 2. Lage und Größe der geplanten Darstellungsfläche

Aus der Potenzialanalyse<sup>1</sup> zur Ermittlung von für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Gemeindegebiet Waldfeucht ergibt sich eine Fläche in der offenen Feldflur, die sich am Südrand der Gemeinde Waldfeucht zwischen den Ortschaften Bocket, Selsten, Laffeld, Harzelt, Breberen und Nachbarheid befindet.

Die nördliche Grenze stellt bis auf einen kleinen Teilbereich die L 228 dar. Nach Süden wird die Fläche durch die Gemeindegrenze zu Gangelt begrenzt. Zahlreiche befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege durchziehen die Fläche in alle Richtungen.

Unmittelbar südlich der geplanten Darstellungsfläche befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt bereits 9 Windenergieanlagen. Ein Windpark mit 17 Anlagen befindet sich weiter westlich auf dem Gemeindegebiet Waldfeucht, beginnend in einer Entfernung von ca. 1,2 Kilometer.

---

<sup>1</sup> STANDORTUNTERSUCHUNG - Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in der Gemeinde Waldfeucht. VDH Projektmanagement GmbH.

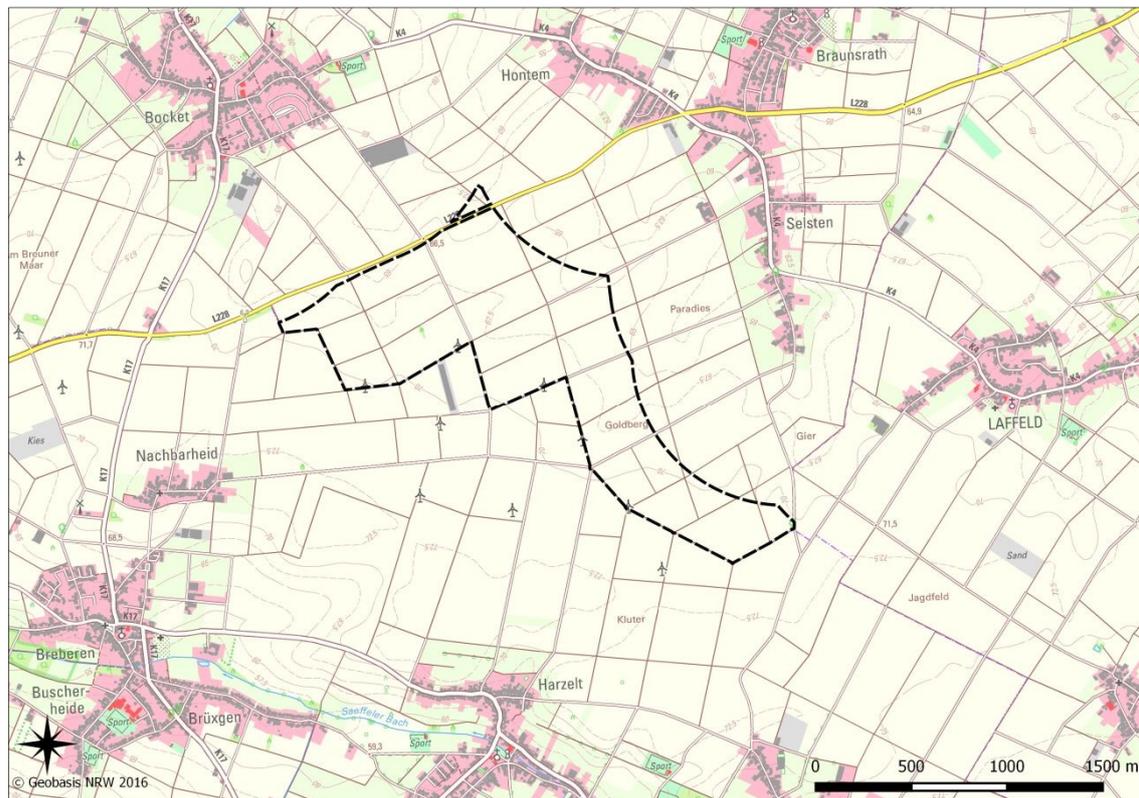


Abb. 1: Abgrenzung der Windkonzentrationszone gemäß Ergebnis der Potenzialstudie.

### 3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer umfassenden Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte sowohl eine Auswertung bestehender Daten, als auch eine Abfrage bei Behörden und Verbänden. Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Energieatlas mit seinen Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten

Darüber hinaus erfolgte eine Datenabfrage bei folgenden Behörden und Verbänden:

- Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Heinsberg
- Biologische Station Haus Wildenrath
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreis Heinsberg

#### 3.1 Schutzgebiete

Das nächstliegende FFH-Gebiet (Teverener Heide) liegt fast 9 Kilometer entfernt und damit weit außerhalb des hier zu betrachtenden Wirkbereiches. In etwa 1,9 Kilometer Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet *Höngener und Saeffeler Bruch*. Als

windkraftsensibile Arten sind hier Bekassine und Kiebitz genannt. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ definiert einen Untersuchungsraum von 500 m (Bekassine) bzw. 100 m (Kiebitz) um WEA. Das Schutzgebiet liegt somit deutlich außerhalb des relevanten Prüfraumes für diese Arten.

### 3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Messisch 4902 (Heinsberg)-Quadrant 3, in dem das Gebiet liegt, die folgenden planungsrelevanten Arten an:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4902-Quadrant 3 (Stand 10.10.2016)		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>SÄUGETIERE</b>		
Braunes Langohr	Art vorhanden	GÜNSTIG
<b>Breitflügelvedermaus</b>	Art vorhanden	GÜNSTIG-
Wimperfledermaus	Art vorhanden	SCHLECHT
<b>Zwergfledermaus</b>	Art vorhanden	GÜNSTIG
<b>VÖGEL</b>		
Feldlerche	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	sicher brütend	UNGÜNSTIG
<b>Kiebitz</b>	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Kuckuck	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	sicher brütend	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Rauchschwalbe	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	sicher brütend	SCHLECHT
<b>Rohrweihe</b>	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Schleiereule	sicher brütend	GÜNSTIG
Sperber	sicher brütend	GÜNSTIG
Steinkauz	sicher brütend	GÜNSTIG-
Turmfalke	sicher brütend	GÜNSTIG
Turteltaube	sicher brütend	SCHLECHT
<b>Wachtel</b>	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Waldkauz	sicher brütend	GÜNSTIG
Waldohreule	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Waldwasserläufer	rastend	GÜNSTIG
Wespenbussard	sicher brütend	UNGÜNSTIG

In **Fettdruck** sind die laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ als **windkraftsensibel** geltenden Arten hervorgehoben. Als windkraftsensibel gilt von den genannten

Säugetierarten die **Breitflügelfledermaus**. Die **Zwergfledermaus** wird gemäß Leitfaden aufgrund ihrer Häufigkeit nicht zu den windkraftsensiblen Arten gezählt. Hier sind Vorkommen dann zu berücksichtigen, wenn Hinweise auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km vorliegen.

Darüber hinaus gelten folgende im MTB genannten Vogelarten als windkraftsensibel: **Kiebitz, Rohrweihe** und **Wachtel**.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

4901-2: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Kiebitz

4902-1: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz, Wachtel

4902-2: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Kiebitz, Wachtel, Wanderfalke

4901-4: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz

4902-4: Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Grauammer, Kiebitz, Wachtel

5001-2: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz

5002-1: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Kiebitz, Uhu, Zwergdommel

5002-2: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz, Uhu

Zusammenfassend sind für die MTB und das Umfeld somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Fledermausarten gemeldet. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- Breitflügelfledermaus – Vorkommen nicht auszuschließen. Quartiere in den umliegenden Ortschaften nicht auszuschließen.
- Großer Abendsegler – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit nicht auszuschließen.
- Kleiner Abendsegler – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit nicht auszuschließen.
- Rauhautfledermaus – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit nicht auszuschließen.
- Zwergfledermaus – Vorkommen (Wochenstuben in den umliegenden Ortschaften) nicht auszuschließen.

Die Daten des FIS geben Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Fledermausarten **Breitflügelfledermaus, Großer** und **Kleiner Abendsegler** und **Rauhautfledermaus**, deren Vorkommen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Die **Zwergfledermaus** ist insbesondere bei Hinweisen auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km relevant. Derartige Vorkommen sind nicht auszuschließen.

Zusammenfassend sind für das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Vogelarten gemeldet. Die Prüfbereiche gemäß

Leitfaden sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- Baumfalke (Brutvogel) – Prüfbereich 4.000 m – Für das MTB 4902, Quadrant 2 genannt. Die Entfernung zum MTB-Quadranten beträgt gut 3,6 km, die zu geeigneten Habitatstrukturen etwa 4 km. Ein Vorkommen ist nicht gänzlich auszuschließen, läge aber ganz am Rande des Prüfbereiches.
- Grauammer (Brutvogel) – Prüfbereich 500 m – Habitatbedingt als Feldvogelart im Projektgebiet möglich und daher vertiefend zu untersuchen.
- Kiebitz (Brutvogel) – 100 m – Für das betreffende MTB sowie umliegend genannt. Vorkommen im Projektgebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- Rohrweihe (Brutvogel) – 1.000 m (Brutplätze), 6.000 m erweiterter Untersuchungsraum – Für das betreffende MTB genannt. Habitatbedingt Vorkommen möglich. Vertiefende Untersuchung daher nötig.
- Uhu (Brutvogel) – 1.000 m (Brutplätze) – Vorkommen liegt in den MTB-Quadranten 5001/1 bzw. /2 und somit deutlich außerhalb des Prüfbereiches; daher keine weitere Vertiefung nötig.
- Wachtel (Brutvogel) – 500 m (Brutplätze) – Für das betreffende MTB sowie umliegende Quadranten genannt. Habitatbedingt Vorkommen möglich, vertiefende Untersuchung daher nötig.
- Wanderfalke (Brutvogel) – 1.000 m (Brutplätze) – Für das MTB 4902, Quadrant 2 genannt. Vorkommen liegt außerhalb des Prüfbereiches, daher keine weitere Vertiefung nötig.
- Zwergdommel (Brutvogel) – 1.000 m (Brutplätze) – Vorkommen im MTB-Quadranten 5002/1 liegt weit außerhalb des Prüfbereiches, daher keine weitere Vertiefung nötig.

Aus den Daten des FIS ergibt sich der Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Vogelarten **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rohrweihe** und **Wachtel**, ggf. auch **Baumfalke** für die geplante Vorrangfläche.

### 3.3 Fundortkataster @ LINFOS

Im Fundortkataster @LINFOS gibt es auf der Fläche der geplanten Konzentrationszone selbst keine Einträge. Lediglich einige Fledermausarten sind für das weitere Umfeld gemeldet, darunter Braunes Langohr, **Großer Abendsegler**, **Rauhautfledermaus**, Wimperfledermaus und **Zwergfledermaus**.

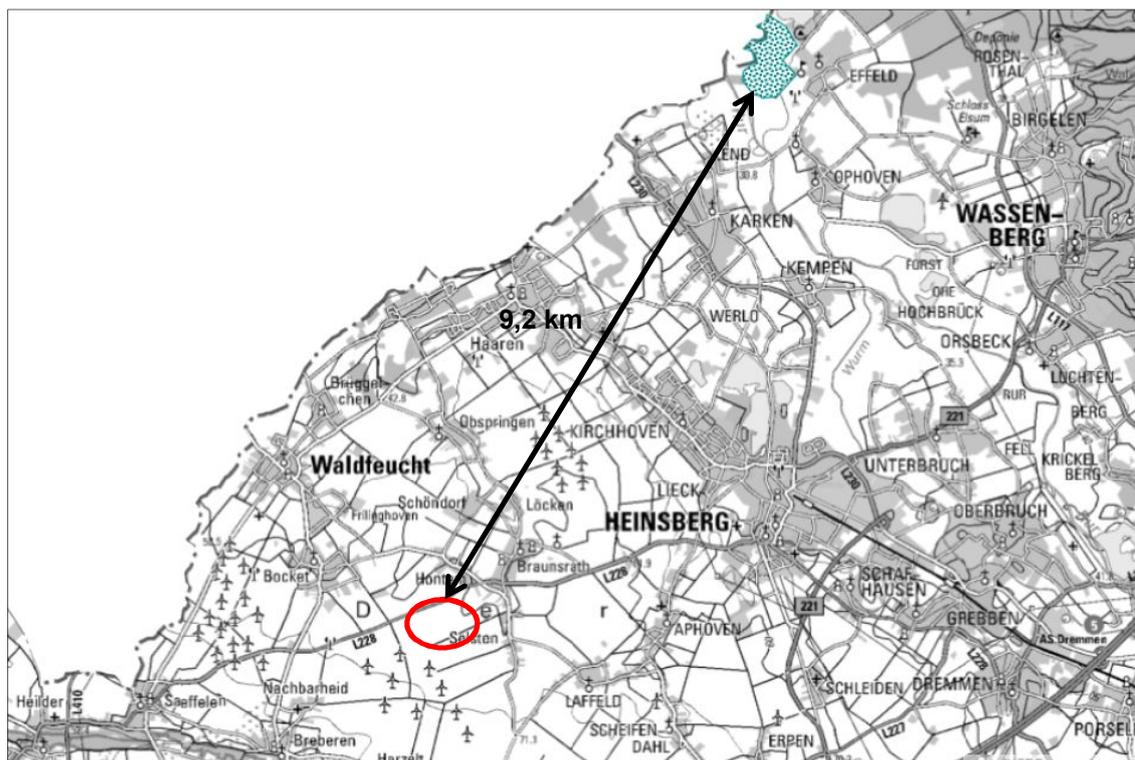
Etwa 1,9 km südwestlich der Windkonzentrationszone liegt das *NSG Höngener und Saeffeler Bruch*. Dort sind nach @LINFOS die Bekassine und der Kiebitz als windkraftsensible Arten genannt. Die Prüfbereiche dieser Arten liegen bei 500 m bzw. 100 m. Eine Betroffenheit ist entfernungsbedingt somit auszuschließen.



**Abb. 2:** Braunes Langohr (orange), Großer Abendsegler\* (gelb), Wimperfledermaus (blau), Rauhauffledermaus\* (grün), Zwergfledermaus\* (rot). (\*: windkraftsensibel) (1: NSG Högenger und Saeffeler Bruch)

### 3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW

Die Windkonzentrationszone liegt außerhalb der Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten gemäß Energieatlas NRW. Die nächsten Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten gibt es am Effelder Waldsee in etwa 9,2 km Entfernung von der Fläche. Der See und die benachbarten Flächen gelten als Schwerpunktorkommen für **nordische Gänse** sowie **Zwerg- und Singschwan**. Das Vorkommen beschränkt sich jedoch auf den See und die angrenzenden Grünland- und Ackerflächen. Eine essenzielle Funktionsbeziehung zur geplanten Projektfläche ist auszuschließen.



**Abb. 3:** Schwerpunktorkommen „Nordische Wildgänse“ sowie Zwerg- und Singschwan gemäß Energieatlas NRW mit Entfernung zur Fläche.

### 3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände

Bei folgenden Behörden und Verbänden erfolgte eine Datenabfrage:

- ULB Kreis Heinsberg
- Biologische Station Haus Wildenrath
- NABU Kreis Heinsberg

Am 04.10.2016 gingen Daten der ULB des Kreises Heinsberg ein, die planungsrelevante Arten im Umkreis der Windkonzentrationszone beinhalten. Der NABU des Kreises Heinsberg (M. STRAUBE) übermittelte am 25.10.2016 eine Datei mit Fledermausdaten aus dem Plangebiet und seinem Umfeld. Von der Biologischen Station Haus Wildenrath gab es keine Rückmeldung auf unsere Anfrage vom 04.10.2016.

#### 3.5.1 ULB des Kreises Heinsberg

Die ULB des Kreises Heinsberg hat zwei gis-shapes von Daten über den Steinkauz sowie weitere Vogelarten geschickt. Vom Steinkauz wurden in 2004 die Reviere des Kreises kartiert. Beim zweiten shape handelt es sich um eine Mischung aus Vogeldaten aus älteren Gutachten sowie Zufallsbeobachtungen. Von windkraftsensiblen Arten sind vor allem Kiebitz und Rohrweihe von Bedeutung. So wurden zahlreiche Reviere des Kiebitzes in der geplanten Windkonzentrationszone sowie im näheren Umfeld nachgewiesen.

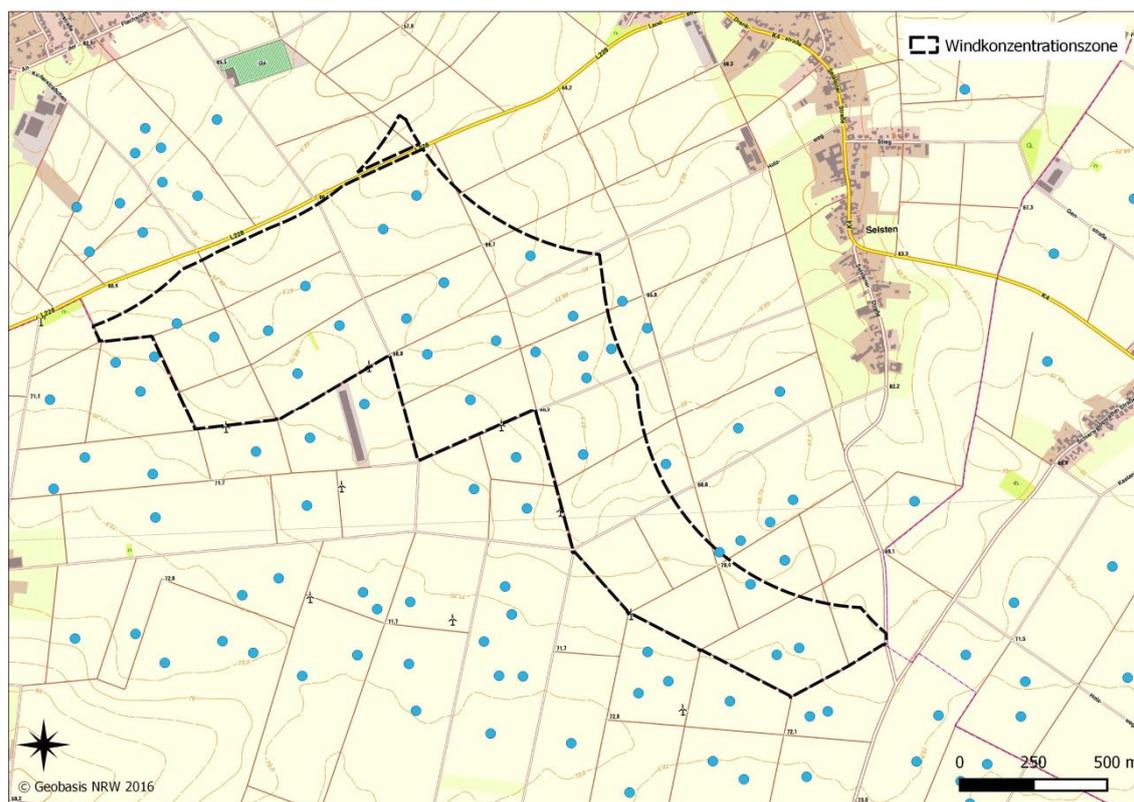


Abb. 4: Nachweise des Kiebitzes nach Daten der ULB des Kreises Heinsberg.

Weiterhin gibt es Hinweise auf ein Vorkommen der Rohrweihe im weiteren Umfeld der Konzentrationszone. Die Nachweise liegen zwar außerhalb des primären Untersuchungsraumes von 1.000 m, aber noch innerhalb des erweiterten Prüfraumes von 6.000 m um die geplante Konzentrationszone. Dieser ist zu beachten, wenn ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore vorliegen. Da die Rohrweihe im vorliegenden Fall auch für den betroffenen Messtischblattquadranten gemeldet ist, ist eine vertiefenden Betrachtung ohnehin notwendig.

Zusammenfassend ergeben sich somit aus den Daten des Kreises Heinsberg ernst zu nehmende Hinweise auf das Vorkommen der Arten **Kiebitz** und **Rohrweihe**.

Gemäß ULB des Kreises Heinsberg kommen darüber hinaus windkraftsensible Vogelarten in der weiteren Umgebung vor. Dies sind: Baumfalke, Grauammer, Rotmilan, Uhu, Wachtel und Ziegenmelker. Jedoch liegen die Fundpunkte außerhalb der Prüfradien für die jeweiligen Arten. Daher besteht nach Leitfaden keine Veranlassung, diese Arten auf der Grundlage der genannten Daten näher zu prüfen.

Hinweise auf Fledermausarten gibt die ULB nicht.

### 3.5.2 NABU Kreis Heinsberg

Herr Straube vom NABU Kreisverband Heinsberg hat ein gis-shape von Daten über Fledermausnachweise um das Plangebiet übermittelt.

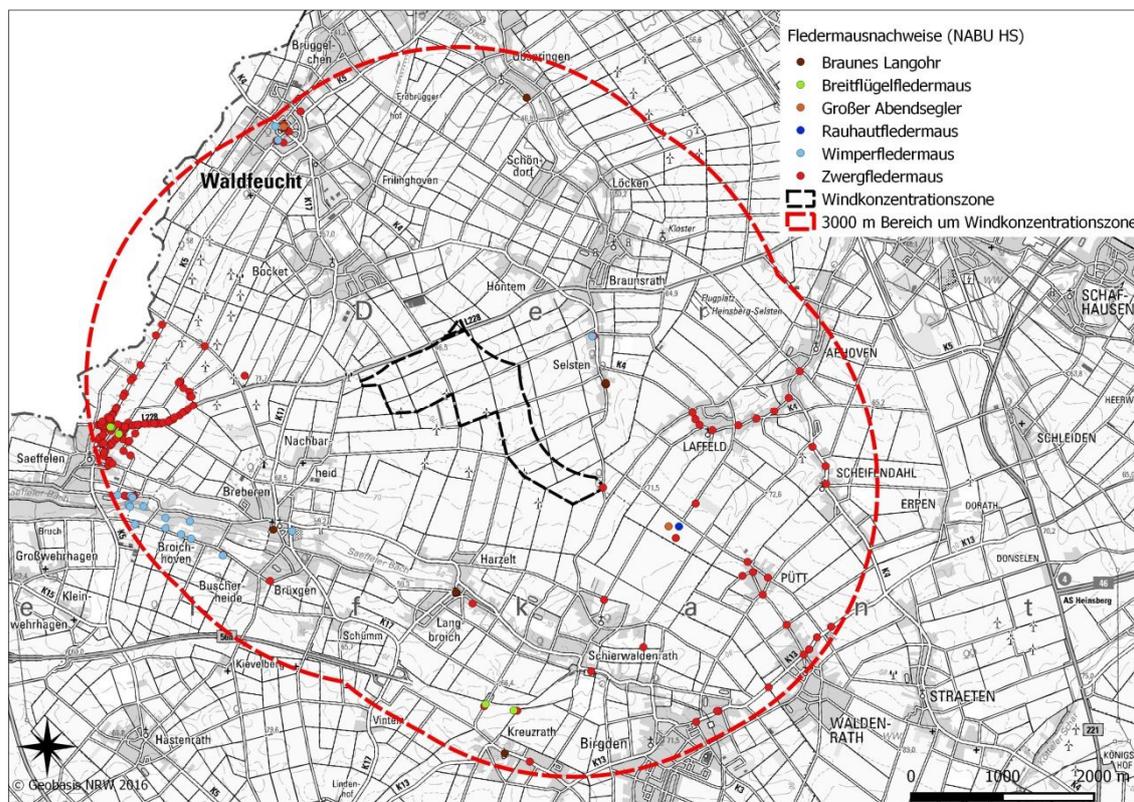


Abb. 6: Nachweise der Fledermäuse nach Daten des NABU Kreis Heinsberg.

Die häufigste Art ist nach den vorliegenden Daten die Zwergfledermaus, die vornehmlich in Ortsnähe nachgewiesen wurde. Daneben wurden die Arten Breitflügel-, Rauhaut- und Wimperfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler gefunden. Auch wenn aus der geplanten Darstellungsfläche keine Daten vorliegen, so liefern die Daten des NABU doch Hinweise auf die Arten, mit denen im Raum zu rechnen ist. Windkraftsensibel sind die Arten Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler, ferner die Zwergfledermaus.

## 4. Zusammenfassende Betrachtung: Welche Hinweise zu windkraftsensiblen Arten liegen für das Plangebiet und sein relevantes Umfeld vor?

Basierend auf der Auswertung bestehender Daten, verknüpft mit den Habitatstrukturen vor Ort, ist das Vorkommen von windkraftsensiblen Arten im Prüfbereich gemäß Leitfaden nachgewiesen bzw. nicht auszuschließen.

Die Daten des Fachinformationssystems geschützte Arten (FIS) geben Hinweise auf mögliche Vorkommen der Fledermausarten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler** und **Rauhautfledermaus**, ferner der Zwergfledermaus.

Die Datensammlung @LINFOS bestätigt das Vorkommen der Arten Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus. Der NABU bestätigt Vorkommen der windkraftsensiblen Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaut und Zwergfledermaus im weiteren Umfeld. Konkrete Hinweise aus dem Nahbereich bis 1.000 m gibt es von den Arten **Großer Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus**. Von Letzterer sind auch Wochenstuben in den umliegenden Ortschaften zu erwarten.

Aus der Gruppe der Fledermäuse ist somit ein Vorkommen folgender windkraftsensibler Arten nicht auszuschließen:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- (Zwergfledermaus)

Da mögliche WEA im Offenland geplant sind, kann eine vertiefende Prüfung von sonstigen im Wald quartierenden, planungsrelevanten Arten (Plecotus- und Myotisarten) entfallen, da Quartierverluste ausgeschlossen sind.

Gemäß dem FIS sind für die relevanten Messtischblattquadranten die windkraftsensiblen Vogelarten **Baumfalke**, **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rohrweihe** und **Wachtel** genannt. Die ULB nennt Vorkommen des Kiebitzes und der Rohrweihe in der näheren Umgebung. Hinweise auf windkraftsensible Vogelarten gibt @LINFOS. Dort werden für ein NSG in 1,9 km Entfernung zur geplanten Konzentrationszone Bekassine und Kiebitz genannt. Eine vertiefende Prüfung entfällt, da die Bekassine als Durchzügler nicht als windkraftsensibel gilt und die Prüfabstände überschritten werden.

Aus der Gruppe der Vögel ist somit ein Vorkommen folgender windkraftsensibler Arten nicht auszuschließen:

- Baumfalke
- Grauammer
- Kiebitz
- Rohrweihe
- Wachtel

Darüber hinaus ist zur Beurteilung bau- und anlagebedingte Wirkungen bei Maßnahmen in der offenen Feldflur eine Betroffenheit von planungsrelevanten Feldvogelarten zu diskutieren. Dies betrifft die bodenbrütenden Arten Feldlerche und Rebhuhn.

Ergänzend ist zur Beurteilung von bau- und anlagebedingten Wirkungen bei Maßnahmen in der offenen Feldflur eine Betroffenheit der planungsrelevanten Art **Feldhams-**

ter zu diskutieren. Dieser ist im FIS für einige der umliegenden Quadranten gemeldet und ein Vorkommen ist habitatbedingt nicht auszuschließen.

## 5. Artenschutzprüfung

In den Jahren 2012 und 2015 fanden innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der hier zu besprechenden Fläche bereits avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchungen durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung statt. Da im Rahmen eines FNP-Verfahrens nur eine Abgrenzung der jeweiligen Fläche vorliegt und noch keine konkrete Standortplanung, ist eine Beurteilung in diesem Schritt noch unscharf. Erst im Rahmen eines BImSch- oder Bebauungsplanverfahrens, wenn konkrete Standorte der Windenergieanlagen vorliegen, kann eine aussagekräftige Beurteilung der im Gebiet festgestellten Arten erfolgen, da insbesondere die Abstände zu den konkreten Anlagenstandorten für die artenschutzrechtliche Beurteilung und die Festsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausschlaggebend sind. Dies gilt insbesondere für Feldvogelarten wie Kiebitz und Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche. Großvogelarten wie Rohrweihe und Baumfalke haben hingegen einen größeren Aktionsraum, so dass deren Vorkommen auch unabhängig von konkreten Standorten Auswirkungen auf den Zuschnitt einer Fläche haben können.

Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Bewertung entspricht somit dem Vertiefungsgrad des FNP-Verfahrens, in dem eine Fläche beurteilt wird (keine Standorte). Im Rahmen der konkreten Standortplanung sind dann bei Bedarf die im späteren Kapitel beschriebenen und ggf. notwendigen artbezogenen Maßnahmen für die im BImSch- oder B-Planverfahren erfassten Arten anzuwenden.

Die Artenschutzprüfung erfolgt unter Anwendung des § 44 BNatSchG. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist auf den betroffenen Intensivlandwirtschaftsflächen auszuschließen. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### **5.1 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2012 und 2015**

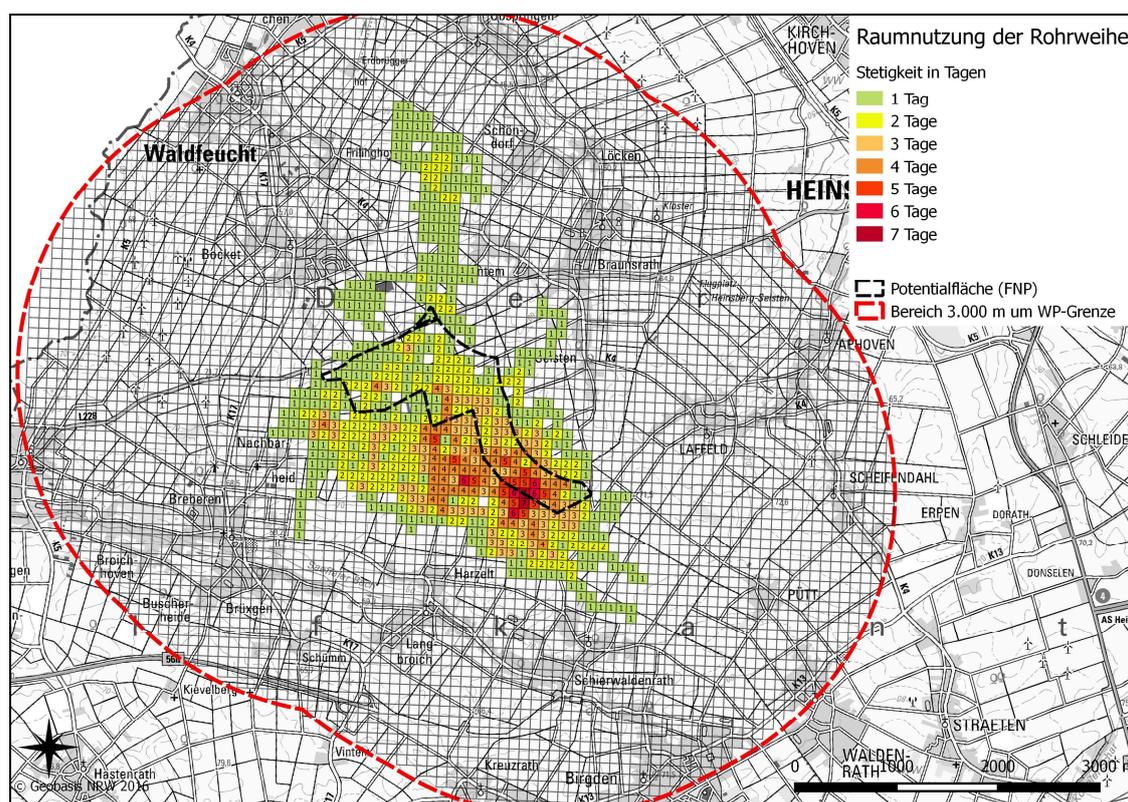
Eine maßgebliche Grundlage für die Artenschutzprüfung stellen neben der (theoretischen) Datenanalyse aus dem Großraum konkrete Untersuchungsdaten dar. Solche wurden in den Jahren 2012 und 2015 ermittelt.

Bei der Vogelkartierung im Jahr 2012 wurden 20 planungsrelevante Arten erfasst, darunter die windkraftsensiblen Arten Kiebitz (Brutvogel), Kormoran (Durchzügler), Kornweihe (Durchzügler) und Rohrweihe (Nahrungsgast) sowie die Feldvogelarten Feldlerche (Brutvogel) und Rebhuhn (Brutvogel). Kormoran, Kornweihe und Rohrweihe gelten nur im Status „Brutvogel“ als windkraftsensibel. Dies war 2012 nicht der Fall. Dennoch wurde zur Brutzeit 2015 eine Raumnutzungsanalyse windkraftsensibler Großvogelarten durchgeführt, um den Belang noch einmal vertiefend zu betrachten.

Die im Rahmen der hiesigen Datenzusammenstellung als mögliche Brutvögel mit relevanten Raumnutzungsanteilen ermittelten Arten Grauammer, Wachtel und Baumfalke wurden im Jahr 2012 nicht im Plangebiet und seinem Umfeld kartiert. Auch bei der Raumnutzungsanalyse windkraftsensibler Großvogelarten im Jahr 2015 gab es keinerlei Sichtung des Baumfalken. Nach derzeitigem Stand ist ein verfahrensrelevantes Vorkommen dieser Art daher auszuschließen.

Die Rohrweihe wurde hingegen mit einer regelmäßigen Raumnutzung in Teilen der hier zu beurteilenden Fläche kartiert. Nachweise gab es an 8 von 10 Untersuchungstagen im Frühjahr/Sommer 2015. Zur Dokumentation der Raumnutzung wurden die Flugbewegungen in ein Raster mit 100 x 100 Meter Gitterfeldern übertragen. Für jedes Gitterfeld lässt sich so ermitteln, an wieviel Tagen es Durchflüge gab (Stetigkeit). Damit lassen sich regelmäßig genutzte Bereiche von gelegentlich genutzten Bereichen differenzieren. Eine regelmäßige Raumnutzung findet demnach im südlichen Teil der

geplanten Windvorrangfläche statt, in dem es an 3-7 Tagen (= 30-70 %) Überflüge gab. Im nördlichen Teil liegt die Stetigkeit hingegen zumeist nur bei 1-2 Tagen (10-20 %) und nur in einzelnen Feldern, also ausnahmsweise, bei 3 oder 4 Tagen. Daraus definiert sich ein kritischer Bereich mit regelmäßiger Raumnutzung für die südliche Hälfte der geplanten Vorrangfläche und ein unkritischerer Bereich mit gelegentlicher Raumnutzung für den nördlichen Teil. Hier wären ggf. im Rahmen eines BImSch-Verfahrens Nutzungsaufgaben zu treffen.



**Abb. 7:** Ergebnis der Raumnutzungsanalyse der Rohrweihe. Im südlichen Teil (orange/rot) liegt eine regelmäßige Raumnutzung vor, im nördlichen Teil eine gelegentliche.

Bei der Fledermausuntersuchung im Jahr 2012 gelang der Nachweis von vier Arten: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Damit bestätigt sich das Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Arten, so wie die Datenabfrage es bereits nahelegte.

Nachfolgend wird auf Basis der bestehenden Daten – sowohl aus den Informationssystemen und der Datenabfrage bei Behörden und Verbänden, als auch der eigenen Geländeerhebungen 2012 und 2015 – eine artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Darstellung einer Windvorrangfläche im FNP der Gemeinde Waldfeucht vorgenommen.

### 5.1.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den in Kapitel 4 genannten **Vogelarten** gehören folgende zu den schlaggefährdeten Arten:

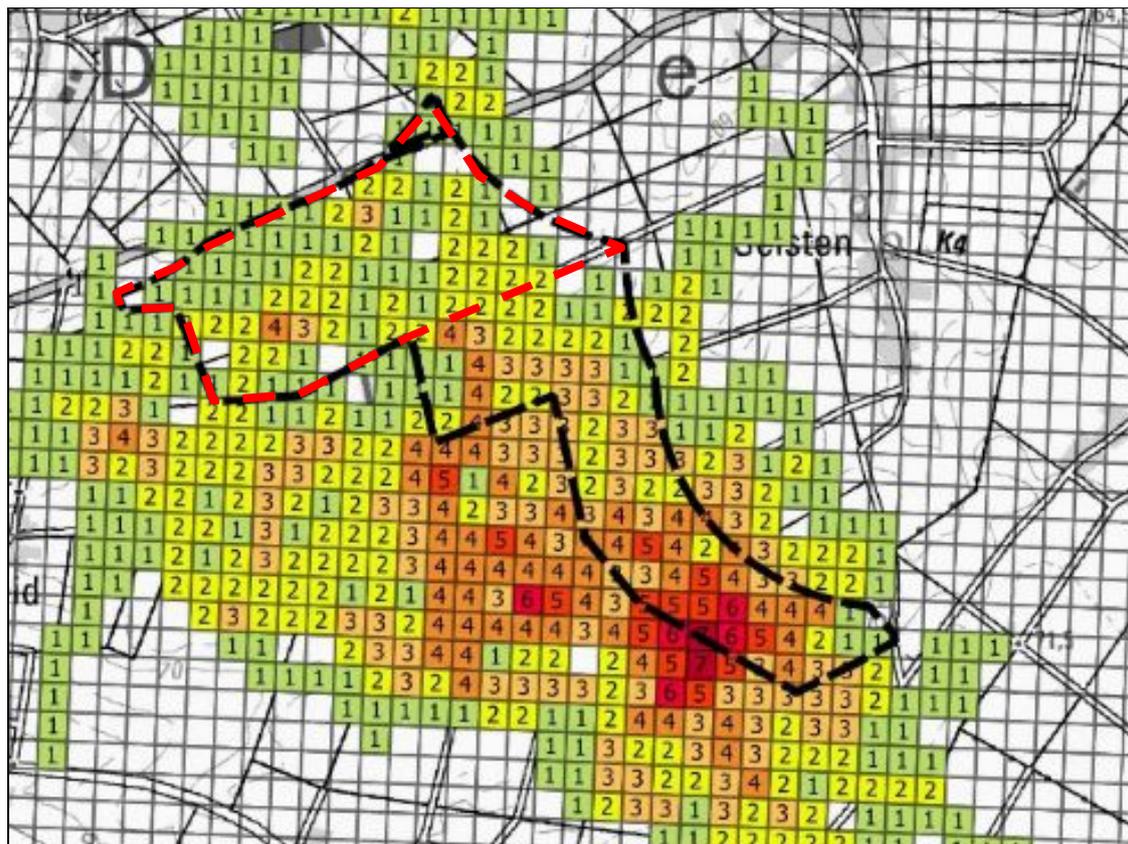
- Baumfalke
- Grauammer
- Rohrweihe

Darüber hinaus kann es für Bodenbrüter (Kiebitz, Rohrweihe, Wachtel, Feldlerche, Rebhuhn) zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Bau-  
feldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden.

Hinsichtlich des Schlagrisikos für o.g. Arten besteht eine erhöhte Gefährdung insbesondere dann, wenn sich Brutplätze im näheren Umfeld von WEA befinden, was regelmäßig mit einer erhöhten Raumnutzung einhergeht.

Der **Baumfalke** konnte weder bei der Kartierung im Jahr 2012, noch bei der Raumnutzungsanalyse im Jahr 2015 erfasst werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der hiesige Raum nicht zum Aktionsraum von im Großraum brütenden Baumfalken gehört. Auf dieser Kenntnis basierend ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für diese Art nicht anzunehmen. Gleiches gilt nach bisherigem Sachstand für die Grauammer. Die **Grauammer** ist nach Daten des LANUV im benachbarten Quadranten gemeldet. Habitatbedingt ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet denkbar, da die Grauammer landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche, wie sie im Plangebiet vorherrschen, besiedelt. Bei der Brutvogelkartierung im Jahr 2012 erfolgten allerdings keine Nachweise der Art. Auch während der Raumnutzungsanalyse im Jahr 2015 gab es keine Zufallsbeobachtungen. Grauammer fallen durch ihren lauten Gesang auf, der teils mehrere hundert Meter hörbar ist. Insofern wird nach derzeitiger Datenlage davon ausgegangen, dass die Grauammer die hier zu diskutierende Fläche nicht besiedelt. Im Rahmen eines konkreten Bebauungsplan- oder BImSch-Verfahrens wird aber noch einmal eine gezielte, aktuelle Feldvogelkartierung durchzuführen sein. Sollte bei dieser wider Erwarten ein Grauammervorkommen festgestellt werden, so sind je nach Anlagenkonstellation Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, die die Grauammer aus dem Gefahrenbereich der WEA bringen. Das LANUV NRW gibt hierzu keine Maßnahmenbeschreibung. Im Zuge anderer Windparkplanung wurde von uns ein umfassendes Maßnahmenkonzept erarbeitet und seit mehreren Jahren in Form eines Monitorings begleitet. Die in der Börde durchgeführten Maßnahmenflächen wurden durchweg und vollständig angenommen. Insofern gibt es sehr gute Erfahrung mit der Bereitstellung geeigneter Flächen, die es ermöglichen, die Grauammern aus dem Gefahrenbereich der WEA zu bringen. Die Maßnahmen sind im Kapitel 6 beschrieben.

Ein Vorkommen der **Rohrweihe** im Bereich der hier geplanten Windvorrangfläche wurde durch die Raumnutzungsanalyse im Jahr 2015 nachgewiesen. Insbesondere im südlichen Teil der geplanten Darstellungsfläche ergab sich eine regelmäßige Raumnutzung, während der nördliche Teil nur gelegentlich genutzt wurde. Daraus ergibt sich für den südlichen Teil ein erhöhtes Tötungsrisiko. Zur Vermeidung dieses Risikos ergeht die Empfehlung, auf den südlichen Teil der geplanten Fläche zu verzichten und eine Darstellung einer Windvorrangzone nur im nördlichen Teil vorzunehmen. Einen Darstellungsvorschlag gibt die nachfolgende Abbildung.



**Abb. 8:** Darstellungsvorschlag (rot markiert) für den FNP auf Basis der Raumnutzungsanalyse.

Dieser Vorschlag orientiert sich zum einen am südlich der rot markierten Grenze beginnenden, zusammenhängenden Aktionsraum mit regelmäßiger Raumnutzung und zum zweiten an einer Entfernung von gut 1 km zum Zentrum des Aktionsraumes ganz im Süden (Untersuchungsraum gemäß Leitfaden und Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten).

Da es im nördlichen Teil einzelne Fenster mit ausnahmsweise höherer Raumnutzung gibt, kann es je nach konkreter Anlagenkonstellation (BlmSch-Verfahren oder B-Plan) sinnvoll sein, die Anlagen, in deren Umfeld Erntevorgänge stattfinden (Umkreis 100 m gemäß Leitfaden) für wenige Tage (bis zum Stoppelumbruch) abzuschalten. Einzelheiten sind im verbindlichen Verfahren in Abstimmung mit der ULB des Kreises Heinsberg

zu klären. Dieser Belang ist in jedem Fall „heilbar“, so dass einer Darstellung des nördlichen Teils der geplanten Windvorrangfläche nichts entgegensteht.

Aus der Gruppe der **Fledermäuse** zählen die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhauffledermaus zu den schlaggefährdeten Arten gemäß Leitfaden. Die Zwergfledermaus gilt nur dann als relevant, wenn in einem Umfeld von 1 km kopfstärke Wochenstuben liegen. Ein Vorkommen aller genannten Arten ist für das Plangebiet entweder bereits dokumentiert oder nicht auszuschließen. Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des ersten Betriebsjahres in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Auf Grundlage der ermittelten Daten kann dann zunächst für das zweite Jahr und dann dauerhaft der anzuwendende Abschaltalgorithmus definiert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden. Für das hiesige FNP-Verfahren ist dieser Belang (ebenso wie für die nachgeschalteten Planungsschritte – Bbauungsplan/BlmSch-Verfahren) somit „heilbar“.

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen im Quartier sind auszuschließen, da es beim Bau der WEA auf den hiesigen Ackerflächen nicht zum Verlust von Quartierstrukturen (Gehölze) kommt.

Eine weitere Art aus der Gruppe der Säugetiere, deren Betroffenheit durch WEA besprochen werden muss, ist der Feldhamster. Er ist im FIS für einige der umliegenden Quadranten gemeldet, so dass ein Vorkommen habitatbedingt nicht auszuschließen ist. Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko ist vor allem im Zuge der WEA-Errichtung für diese Art möglich. Daher müssen die Flächen im Frühjahr bei beginnender Aktivitätszeit des Hamsters und/oder nach der sommerlichen Ernte abgegangen und sorgfältig auf Hamsterbaue überprüft werden. Eine erstmalige Untersuchung fand bereits im Jahr 2012 statt – hier ohne Befund. Eine solche Untersuchung ist aber im Zuge der konkreten Projektierung noch einmal durchzuführen. Sollten sich Feldhamster innerhalb der Baufelder befinden, so ist ein gezieltes Handlungskonzept notwendig, welches eine Attraktivierung von Flächen außerhalb der Baufelder ebenso beinhaltet, wie eine ggf. notwendige Umsiedlung auf diese bereitgestellten Flächen. Das genaue Vorgehen ist im Bedarfsfall mit der ULB des Kreises Heinsberg abzustimmen.

#### **Fazit**

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes ist für den Baumfalken und die Graumammer nach derzeitigem Stand auszuschließen. Sollten im Zuge der konkreten Projektierung wider Erwarten Grauammern im Gefahrenbereich der WEA erfasst werden, gibt es effektive Möglichkeiten, diese mit einem Maßnahmenkonzept aus dem

Gefahrenbereich zu bringen. Der Belang ist somit „heilbar“. Die dokumentierte Raumnutzung der Rohrweihe macht bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Steuerung über die Darstellung der Fläche notwendig. Ein Darstellungsvorschlag wird gegeben, welcher den Aktionsraum und sein Zentrum berücksichtigt. Es wird empfohlen, auf den südlichen Teil der geplanten Fläche zu verzichten.

Für Fledermäuse (insbesondere Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, ferner Zwergfledermaus) ist die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes nicht von vorne herein auszuschließen. Aufgrund der Möglichkeit des Höhenmonitorings mit vorgezogenen Abschaltungen der WEA besteht hierfür aber eine effektive Lösungsmöglichkeit.

Notwendig ist ebenfalls eine (nach 2012) abermalige Erfassung des Feldhamsters im Gebiet im Zuge einer konkreten Projektierung. Tötungstatbestände können im Bedarfsfall durch ein Handlungskonzept vermieden werden.

### 5.1.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den in Kapitel 4 genannten windkraftsensiblen Vogelarten gelten die folgenden Arten als störungsempfindlich:

- Kiebitz (störungsempfindlich bei WEA-Betrieb im Umfeld des Brutplatzes sowie Meideverhalten während der Rast)
- Wachtel (Meideverhalten der WEA zur Brutzeit)

Die Feldvogelarten **Kiebitz** und **Wachtel** können habitatbedingt als Brutvogel im Plangebiet oder dessen Umfeld vorkommen. Für den Kiebitz ist dies sowohl durch die vom Kreis Heinsberg übermittelten Daten dokumentiert, als auch durch die Geländeuntersuchungen unseres Büros im Jahr 2012. Der Kiebitz kommt demnach in hoher Dichte im Plangebiet vor. Von der Wachtel gibt es demgegenüber keinen konkreten Hinweis, sondern lediglich die allgemeine Angabe für das Messtischblatt.

WEA erzeugen bei diesen beiden Arten ein Meideverhalten und zwingt sie ggf. zum Ausweichen. Beim Kiebitz betragen die Meideabstände bis zu 100 Meter, bei der Wachtel 200-300 Meter. Im Rahmen einer genauen Standortplanung (Blmsch/B-Plan) ist daher das Vorkommen dieser Arten konkret zu bewerten, um in Abhängigkeit der Abstände zwischen dem Brutrevier und den örtlich genau festgesetzten WEA bei Bedarf gezielte Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen festzusetzen. Im Rahmen eines nachgeschalteten Bebauungsplan- bzw. BlmSch-Verfahrens ist somit noch einmal eine aktuelle Kartierung des Kiebitzes und der Wachtel notwendig. Sollten sich ein oder mehrere Reviere dieser Arten im relevanten Umfeld um die Anlagen-

standorte befinden, so sind funktionserhaltende Maßnahmen notwendig. Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen für die Wachtel unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>.

Für den Kiebitz werden geeignete Maßnahmen beschrieben unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103073>.

An dieser Stelle sei auf das Kapitel 6 „Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen“ verwiesen. Dies ist als Hinweis für nachgeschaltete Planverfahren zu verstehen. Da im Rahmen der Flächennutzungsplanung lediglich eine Fläche dargestellt wird und ein konkreter Bezug zu Anlagenstandorten fehlt, kann eine tatsächliche Betroffenheit – hier in diesem Fall für die Arten Kiebitz und Wachtel – nicht festgestellt werden. Mit Hilfe der definierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist ein möglicher Verbotstatbestand aber grundsätzlich „heilbar“.

Für den Kiebitz ist darüber hinaus ein Umfliegen von WEA auf dem Zug bekannt. Windparks werden zudem nicht mehr für die Rast genutzt. Eine solche Funktion ist aufgrund der Lage und der Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Hinweise auf alljährlich und traditionell genutzte Rastplätze im Umfeld des Plangebietes liegen jedoch nicht vor. Bezüglich der Funktion als Rastplatz ist somit davon auszugehen, dass der Bereich nicht essentiell ist. Im Umfeld stehen weitreichende Ausweichhabitate zur Zugzeit zur Verfügung.

Für **Fledermäuse** ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind nicht in der Lage, derartige Störungen hervorzurufen.

#### **Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes ist für die Feldvogelarten Kiebitz und ggf. auch Wachtel nicht von vorne herein auszuschließen. Es sind ggf. funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich, was aber erst im Rahmen einer konkreten Standortplanung ermittelt werden kann, da die Abstände zwischen Brutplatz und WEA entscheidend sind. Die Art der ggf. nötigen Maßnahmen wird im Kapitel 6 beschrieben. Ein entsprechender Hinweis ergeht für nachgeschaltete Planungsschritte (B-Plan und/oder BImSch-Verfahren). Der ggf. greifende Verbotstatbestand ist damit „heilbar“.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind nicht anzunehmen.

#### **5.1.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brut-, Nist- und Quartierstandorten resultieren. Dies ist insbesondere für bodenbrütende und im Gebiet nachgewiesene Feldvogelarten wie Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche möglich; potenziell auch für Grauammer und Wachtel. Einen Brutplatz der

Rohrweihe gibt es nach Datenlage im nördlichen Teil der geplanten Darstellungsfläche nicht. Der südliche Teil sollte zur Vermeidung von Tötungstatbeständen planerisch nicht weiter verfolgt werden (s.o.). Insofern sind für diese Art keine Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen.

Bei den Fledermäusen könnte dies theoretisch bei der Entnahme von Gehölzen mit Quartieren der Fall sein. Da neu zu errichtende WEA auf Ackerflächen liegen würden, ist hiervon nicht auszugehen.

In Hinblick auf den Feldhamster überschneidet sich der Tatbestand der Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dem Tötungstatbestand (s.o.).

Der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aber auch dann greifen, wenn sich aus dem Betrieb der WEA Meidungsreaktionen ergeben, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, wie dies im vorhergehenden Kapitel für die Arten Kiebitz und Wachtel beschrieben wurde. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da die betroffenen Ackerflächen nur einen kleinen Teil der im Großraum verfügbaren Ackerflächen darstellen.

Gemäß der Datenrecherche kann es auf der Planfläche potenziell zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel kommen. Die für die Arten Grauammer, Kiebitz und Wachtel ggf. notwendigen Maßnahmen wurden in den vorhergehenden Kapiteln angesprochen.

### **Feldlerche**

Bei der Feldlerche kann es im Zuge der konkreten Anlagenprojektierung zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen. Letztlich kann die konkrete Betroffenheit nur anhand des Einzelfalls beurteilt werden, wozu ein Parklayout mit den exakten Standorten und Kranstellflächen/Zufahrten notwendig ist. Für den denkbaren Fall, dass es bei konkreter Projektierung real zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt, für die kein Ausweichen möglich ist, sind funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Die Maßnahmen werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt.

### **Rebhuhn**

Auch beim Rebhuhn ist im Einzelfall zu prüfen (wenn die WEA-Standorte feststehen, also im Bebauungsplan- oder BImSch-Verfahren), ob es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt. Sollte es im konkreten Fall im Rahmen der Projektierung zu einem Verlust eines Brutreviers kommen, ohne dass Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, so sind für das Rebhuhn funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>.

Auch diese Maßnahmen werden im Kapitel 6 erläutert.

### **Fazit**

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die Arten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel nicht ausgeschlossen werden. Eine Beurteilung ist aber abhängig von der konkreten Anlagenprojektierung. Die Art der ggf. nötigen Maßnahmen wird im Kapitel 6 beschrieben. Ein entsprechender Hinweis ergeht für nachgeschaltete Planungsschritte (B-Plan und/oder BImSch-Verfahren). Der ggf. greifende Verbotstatbestand ist damit „heilbar“.

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind bei Beanspruchung der Ackerflächen auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Projektierung ist ggf. zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

## **6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Bewertung entspricht dem Vertiefungsbedarf im FNP-Verfahren für Flächen. Erst im Rahmen der konkreten Standortplanung kann letztlich beurteilt werden, ob funktionserhaltende Maßnahmen notwendig sind, da die genaue Lage der WEA mit ihren Kranstellflächen und der Erschließung und die Abstände zu den Brutplätzen bekannt sein müssen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen stehen im Bedarfsfall aber geeignete Maßnahmen zur Verfügung, die in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) oder dem Genehmigungsverfahren (BImSch) festzusetzen sind. Für das FNP-Verfahren ist entscheidend, dass ggf. mögliche Verbotstatbestände mit Hilfe der Maßnahmen geheilt werden können. Sie sollen für die ggf. betroffenen Arten Kiebitz, Wachtel, Grauammer, Feldlerche und Rebhuhn sowie Feldhamster und die Artengruppe der Fledermäuse nun näher beschrieben werden.

### **6.1 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Kiebitzes**

- Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung ab 22. März bis 5. Mai. Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März nicht möglich ist, können in Absprache mit der Bewilligungsstelle folgende Fristen vereinbart werden: bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung bis 31. März und Verzicht auf Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 15. Mai. Die Bewilligungsbehörde ist im Zeitraum zwischen 17. und 19. März über die nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren. Es sollten aus den Vorjahren regelmäßige Brutvorkommen in maximal 500 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sein und/oder es sollten in dem Maßnahmenjahr Beobachtungen balzender Kiebitze im Nahbereich vorliegen.

- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen: Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September). Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage). Dauerhafte oder jährliche Einsaat. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel; keine Nutzung, keine Pflegemaßnahmen. Es sollten aus den Vorjahren Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sein. Der mehrjährige Horst-Rotschwengel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.
- Ackerstreifen sollten mind. 10 m breit sein und insgesamt eine Fläche von mind. 0,5 ha aufweisen. Anlage von kraut- und insektenreichen Schutzstreifen zur Verbesserung der Nahrungssituation und als Rückzugsraum wird empfohlen. Bei der Ansaat z. B. von Buntbrachen darf die Saatgutmischung nicht zu hoch und dicht aufwachsen, sondern muss eine niedrigwüchsige bis lockere Vegetation gewährleisten.
- Erhalt/Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer, Gräben etc.) Zur Vermeidung von Verlusten sind flache Ufer erforderlich, d. h. vorhandene steilwandige Gräben sind im Profil abzufachen. Empfohlener Böschungswinkel bei Mulden und Teichen von max. 1:10

## 6.2 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Wachtel

- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des „Reviere“ mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Aktionsraumgröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m, idealerweise > 10 m.
- Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache.
- Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut.
- Ackerrandstreifen
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden

- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig neu gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedene Flächen ist dabei möglich.

### 6.3 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Grauammer

- Die Flächen müssen auf mindestens 2 Jahre angelegt sein und können dann wechseln. Mehrjährigen Flächen ist aber der Vorzug vor Rotation zu geben.
- Vorrangig Ackerbrachen (selbstbegründend).
- Ackerbrachen dürfen im ersten Jahr nicht umgebrochen werden, sondern erst (dann aber verbindlich) im zweiten Jahr nach dem 15. August.
- Eine Herbstmahd ist – ebenfalls nach dem 15.08. eines Jahres – möglich, aber nicht nötig.
- Einsaat auf maximal 50 % der Maßnahmenfläche (70 % Luzerne, 20 % Inkarnat- klee, 5 % Fenchel und 5 % Senf bei einer Aussaatmenge von maximal 12 kg/ha). Geringe Beimengung von Weizen ist erwünscht.
- In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Monitorings kann sich die Zusammen- setzung und Dichte der Aussaat im Laufe der Jahre ändern.
- Eine Jahresmahd auf den ausgesäten Flächen ist nach dem 15. August möglich; im 2. Jahr ist im Herbst wie auf den Brachen ein Umbruch erlaubt und erwünscht.
- Aussaaten sind im zweiten Jahr als Ackerbrache zu belassen.
- Optimal ist eine Kombination von sich selbst begründenden Brachen und Aussaa- ten in Form von Streifen oder Flächen (s.u.). Streifen müssen eine Mindestbreite von 20 Meter haben – möglichst nicht am Weg sondern zur Nachbarparzelle hin.
- Herbstmahd ist nur für eine der beiden Teilbereiche (also Brache oder Einsaat) zulässig.
- Bei Flächen an versiegelten Wegen ist ein Pufferstreifen von mindestens 10 Me- tern nötig. Dieser wird nicht auf die Maßnahmenfläche angerechnet.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist auf allen Maßnahmenflächen un- tersagt.
- Bei Maßnahmenbeginn im Herbst werden die Flächen umgebrochen und können bis zum Frühjahr brach liegen.
- Pro Fläche sind mindestens 2 Singwarten, etwa in Form von Pfählen oder gesta- pelten Strohbällen einzubringen.
- Pro Einsaatfläche sind 2 Lerchenfenster (Fehlstellen bei der Aussaat 20qm) ein- zubringen.

Einzelheiten der Maßnahmendurchführung sind in Abstimmung mit der ULB im Verfah- rensverlauf zu konzipieren. Zwecks Effizienzkontrolle ist zunächst ein zweijähriges Monitoring angezeigt.

#### 6.4 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Feldlerche

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen >50 m (Einzelbäume), >20 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Mindestabstand zu Hochspannungsleitungen von 100 m
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, s.u.). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich.
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppeln nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.
- Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:
  - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
  - Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
  - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.

- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln.
- Ernteverzicht von Getreide.
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet (BRÜGGEMANN 2009, LBV o. J., MORRIS 2009).
- Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung (offene, aber kleinparzellierte Flächen; Flächen mit natürlichen Störstellen).
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungshäufigkeit in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzzeitig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.
- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).
- Lerchenfenster sollten immer als separate Maßnahmenfläche ausgewiesen werden, denn auch in „ökologisch“ bewirtschafteten Flächen kann der Krautaufwuchs für die Feldlerche so hoch werden, dass die Fenster für die Feldlerche ungeeignet werden, v. a. bei wüchsigen Standorten.

### **6.5 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Rebhuhns**

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt auch für Abstände zu Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark begangenen Straßen und Wegen (Spaziergänger, frei laufende Hunde).
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Möglichst unzerschnittener Raum aufgrund der geringen Mobilität des Rebhuhns.
- Keine Nähe zu Waldrändern o. a. dichten Vertikalkulissen mind. >120 m.
- Bereiche mit zu hoher Bodenfeuchte werden vom Rebhuhn eher gemieden, so dass feuchte Standorte für die Durchführung von Maßnahmen für das Rebhuhn nicht geeignet sind.

- Anordnung bei streifenförmiger Maßnahme (flächige Maßnahmen sind zu bevorzugen): Aus verschiedenen Untersuchungen bestehen Hinweise, dass durch die Anlage von streifenförmigen Maßnahmenflächen ein erhöhtes Prädationsrisiko für das Rebhuhn resultiert. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass Randstreifen möglicherweise durch Konzentrationseffekte innerhalb ansonsten großflächig ausgeräumter Agrarlandschaften für das Rebhuhn als „ökologische Falle“ wirken können. Streifenförmige Maßnahmen sind daher über den zur Verfügung stehenden Maßnahmenraum zu verteilen, aber nicht isoliert von weiteren Randstrukturen anzulegen, um Konzentrationseffekte innerhalb kleiner isolierter Bereiche zu vermeiden. Auf die Einhaltung des Nebeneinanders von lückigen und für die Deckung erforderlichen dichtwüchsigen Bereichen ist zu achten.
- Orientierungswerte pro Paar: Es gibt keine begründeten Mengen-, bzw. Größenangaben in der Literatur. Plausibel erscheinen folgende Orientierungswerte: Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (ggf. in Kombination mit Habitatoptimierungen im Grünland).
- Die speziell auf den Schutz des Rebhuhns ausgerichteten Blühstreifen sind daher möglichst breit anzulegen, insbesondere wenn eine unmittelbare Anbindung an weitere Randstrukturen fehlt wird eine Mindestbreite von 15 m für erforderlich gehalten.
- Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Die Maßnahmentypen werden idealerweise in Kombination miteinander angewendet, um ein vielfältiges Strukturangebot zu erreichen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit. Stoppeln / Getreiderückstände sind nur im Winterhalbjahr wirksam und sollen nur in Kombination mit mind. 1 anderem Maßnahmentyp durchgeführt werden.
  - Stehenlassen von Getreidestoppeln.
  - Ernteverzicht von Getreide.
  - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
  - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache.
  - Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie das Rebhuhn zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für das Rebhuhn ungeeignet.

- Die streifenförmigen Maßnahmen sollen mit Schwarzbrachestreifen kombiniert werden, wenn keine unbefestigten Wege o. ä. offene Bodenstellen vorhanden sind. So genannte „Kombistreifen“ sind bewährt.
- Ggf. können bei großräumig fehlenden Gehölzstrukturen an den Parzellenecken kleine Einzelbüsche (Schneeschutz) gepflanzt werden. Größere Gehölzpflanzungen sollen wegen der Förderung von Prädatoren nicht durchgeführt werden.
- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit des Rebhuhns.
- Bei der Wahl des Pflegekonzeptes ist auf den dauerhaften Erhalt eines Nebeneinanders lückiger und dichtgewachsener sowie blütenreicher Vegetationsbestände abzustellen.
- Es wird empfohlen jährlich ca. die Hälfte der Fläche nach flacher Bodenbearbeitung neu auszusäen, die andere Hälfte bleibt zwei- oder mehrjährig bestehen; alternativ kann die Fläche alle 3 – 5 Jahre bearbeitet und neu angesät werden.
- Die Maßnahmen können in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, wenn der Rebhuhnbestand bereits zu Beginn der Maßnahmenumsetzung unterhalb der Größe für eine überlebensfähige Population liegt, insbesondere wenn weitere Faktoren wie ungünstige Witterung hinzukommen. Der Populationsdruck ist dann so gering, dass selbst optimale, neu geschaffene Lebensräume nicht oder erst nach langer Zeit besiedelt werden können.

## 6.6 Schutz und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Fledermausarten kann zur Vermeidung von Tötungstatbeständen vorsorglich im ersten Betriebsjahr eine nächtliche Abschaltungen der WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von  $< 6$  m/s in Gondelhöhe, Temperaturen  $> 10^{\circ}\text{C}$  und fehlendem Niederschlag erfolgen. Parallel ist ein Gondelmonitoring durchzuführen. Auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse des Monitorings kann im zweiten Jahr ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen, bevor schließlich ein abschließender Betriebsalgorithmus festgelegt wird.

## 6.7 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Feldhamsters

- Erhaltung und Entwicklung von nicht verfilzten Saumstrukturen, Feldrainen sowie unbefestigten Wegen und Böschungen.
- Extensivierung der Ackernutzung: Fruchtfolge mit hohem Halmfruchtanteil (v.a. Wintergetreide), Körnerleguminosen, Luzerne, Klee.
- Pflügen nur bis 25 cm Tiefe, Bodenbearbeitung nur vom 16.10. bis 31.03.
- Stehenlassen von Stoppeln (mind. 20 cm hoch) bis 15.10.
- Keine Ernte auf mind. 200 m<sup>2</sup>/ha um die Hamsterbaue.
- Pflanzenschutzmittel max. 1 Einsatz/Jahr; keine Düngung mit Jauche, Gülle, Klärschlamm etc..

- Feld- und Wegrandunterhaltung: Mahd erst ab 15.10.
- Verzicht auf Rodentizide.

## 7. Zusammenfassung

Im Rahmen eines FNP-Verfahrens plant die Gemeinde Waldfeucht die Darstellung einer Windkonzentrationszone in ihrem Flächennutzungsplan. Im Planverfahren ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange notwendig, was im hiermit vorgelegten Gutachten geschieht. Im ersten Schritt erfolgte eine umfassende Auswertung bestehender Daten (Fachinformationssystem geschützter Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Energieatlas NRW, Schutzgebietsausweisungen, Daten von Behörden und Verbänden), um herauszuarbeiten, welche Arten ggf. von den geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Diese Arten wurden in den 2. Prüfschritt, die vertiefende Prüfung, eingestellt. In der vertiefenden Prüfung wurden Untersuchungen herangezogen, die in den Jahren 2012 und 2015 durchgeführt wurden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im FNP zunächst lediglich eine Fläche dargestellt wird. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist aber in den meisten Fällen erst bei einer konkreten Anlagenplanung möglich, die im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgt. Entscheidend ist oftmals der Abstand eines Brutplatzes (z.B. des Kiebitzes) zu einer konkret verorteten WEA. Erst hiermit lässt sich entscheiden, ob Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für eine Art notwendig sind, um eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten. Die Befunde, die zur windkraftsensiblen Vogelart Rohrweihe vorliegen (Raumnutzungsanalyse 2015) haben allerdings direkt Konsequenzen für die Darstellung der geplanten Windvorrangfläche. Aufgrund der für den südlichen Teil regelmäßig dokumentierten Raumnutzung wird zur Vermeidung von Tötungstatbeständen empfohlen, diesen nicht im FNP darzustellen. Im nördlichen Teil findet hingegen nur eine gelegentliche Raumnutzung statt, die nicht grundsätzlich gegen eine Windkraftplanung spricht.

Darüber hinaus ist insbesondere mit einer möglichen Betroffenheit von Feldvogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, ggf. auch Grauammer und Wachtel) zu rechnen. Eine Beurteilung ist erst mit konkreter Anlagenprojektierung möglich. Grundsätzlich gibt es aber für diese Arten gut geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die im Bedarfsfall anzuwenden sind. Damit sind grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten für den Fall aufgezeigt, dass bei einer konkreten Projektierung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten. Über die 5 Feldvogelarten hinaus sind nach derzeitigem Stand für keine weitere Vogelart Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Eine Ausnahme ist die allgemeine Bauzeitenregelung, die besagt, dass eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen sollte.

Bei den Fledermäusen ist im Raum grundsätzlich mit einer ganzen Reihe windkraftsensibler Arten zu rechnen. Diese Arten können durch den Anlagenbetrieb betroffen sein (Fledermausschlag). Da die FNP-Darstellungsfläche durchweg im Offenland liegt, können bau- und anlagebedingte Konflikte für Fledermäuse vorab ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, im Zuge der konkreten Projektierung zu prüfen, ob im Rahmen der Erschließung Gehölze entfallen, die ggf. Quartiere beinhalten könnten. Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des ersten Betriebsjahres in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Auf Grundlage der ermittelten Daten kann dann zunächst für das zweite Jahr und dann dauerhaft der anzuwendende Abschaltalgorithmus definiert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist aufgrund der Habitatstrukturen vor Ort ein Vorkommen des Feldhamsters nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich bisherige Untersuchungen in diesem Bereich keine Feldhamsternachweise erbrachten. Hier ergeht für die nachgeschaltete Planung (B-Plan/BlmSch) die Empfehlung, noch einmal eine Feldhamsterkartierung durchzuführen, um eine Betroffenheit konkret auszuschließen. Ggf. ist in Abstimmung mit der ULB der Kreises Heinsberg ein Schutzkonzept zu entwickeln, welches die Attraktivierung von Flächen im Umfeld und bei Bedarf eine Umsiedlung vorsieht. Auch dieser Belang ist aber grundsätzlich „heilbar“.

In der Gesamtbetrachtung ist es – unter Berücksichtigung der empfohlenen Beschränkung auf den nördlichen Teil der Fläche - möglich, für alle ggf. betroffenen Arten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, die eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit der durch die FNP-Darstellung vorbereiteten Eingriffe gewährleisten. Einzelheiten sind in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG noch einmal vertiefend zu prüfen, da erst ein konkretes Parklayout eine abschließende Bewertung erlaubt. Für das FNP-Verfahren ist es aber wichtig, dass nach derzeitigem Stand alle ggf. auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte „heilbar“ sind.

Stolberg, 10.11.2016



(Hartmut Fehr)